

## Verbandssatzung

Die Gemeinden Hergensweiler, Sigmarszell, Weißenberg, die Stadt Lindau (Bodensee), letztere für die Gemarkungen Oberreitnau und Unterreitnau, bzw. deren Rechtsvorgänger haben sich im Jahre 1966 und die Gemeinde Hergatz für die Gemarkung Wohmbrechts und die Ortsteile Beuren, Grod, Möllen und Staudach der Gemarkung Maria-Thann ab dem Jahre 2010 zu einem Zweckverband „Wasserversorgung – Handwerksgruppe“ zusammengeschlossen und zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes eine Verbandssatzung vereinbart. Der Zweckverband trat damals an die Stelle der früher als Verein des öffentlichen Rechts gegründeten, später kraft Gesetzes zu einem Wasserverband umgewandelten „Bodenseegruppe“, deren gesamtes Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten er übernommen hat. Wegen mehrfacher Änderungen der Verbandssatzung und zur Anpassung an die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (EBV) erlässt der Zweckverband „Wasserversorgung – Handwerksgruppe“ nunmehr gem. Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

### Verbandssatzung

#### § 1

##### Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Wasserversorgung Handwerksgruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband tritt an die Stelle der als Verein des öffentlichen Rechts gegründeten, später kraft Gesetzes zu einem Wasserverband umgewandelten „Bodenseegruppe“, deren gesamtes Vermögen einschließlich Verbindlichkeiten er übernimmt.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Sigmarszell, Landkreis Lindau (Bodensee).

#### § 2

##### Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Hergensweiler, Sigmarszell, Weißenberg, die Stadt Lindau für die Gemarkungen Oberreitnau und Unterreitnau und die Gemeinde Hergatz für die Gemarkung Wohmbrechts und die Ortsteile Beuren, Grod, Möllen und Staudach der Gemarkung Maria-Thann, sämtliche Landkreis Lindau (Bodensee).
- (2) Weitere Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Versammlung aufgenommen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (3) Der Austritt von Verbandsmitgliedern oder deren Ausschluss bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. Der Austritt ist nur zum Schluss des Rechnungsjahres zulässig. Er setzt einen schriftlichen Antrag des Verbandsmitgliedes auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses voraus, der mindestens zwei Jahre vor dem zulässigen Austritt beim Zweckverband eingehen muss. Bei allseitigem Einverständnis kann die Frist verkürzt werden. Die außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Vor dem Austritt hat zwischen Zweckverband und ausscheidendem Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung stattzufinden. Sie hat insbesondere die Abfindung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes für seinen Anteil am Zweckverbandsvermögen und die Entschädigung des Zweckverbandes für die zugunsten des ausscheidenden Verbandsmitgliedes gemachten Aufwendungen zu regeln.

#### § 3

##### Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis (das Gebiet) des Zweckverbandes umfasst die Gemarkungen Hergensweiler, Bösenreutin, Sigmarszell, Niederstauten, Oberreitnau, Unterreitnau, Weißenberg, Wohmbrechts, sowie die Ortsteile Beuren, Grod, Möllen und Staudach der Gemarkung Maria-Thann.

#### § 4

##### Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Wasserabnehmer (Letztverbraucher) innerhalb seines räumlichen Wirkungskreises mit Trinkwasser zu versorgen, die bestehende Wasserversorgungsanlage zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erweitern. Daneben kann er auch Wasser an Wasserabnehmer außerhalb seines räumlichen Wirkungskreises (Wassergäste) abgeben.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.

#### § 5

##### Verbandsorgane

Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen

1. von der Versammlung,
2. vom Ausschuss,
3. vom Vorsitzenden.

#### § 6

##### Versammlung

- (1) Die Versammlung ist zuständig für
  - a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  - c) den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
  - d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht);
  - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes;
  - f) die Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu; Erwerb, Veräußerung, Kauf und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 25.000,00 übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtungen hierzu;
  - g) die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Festsetzung der Entschädigungen;
  - h) die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von geschäftsleitenden Bediensteten;
  - i) die Bestellung des aus 3 Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschusses;
  - j) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  - k) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Betriebsordnung;

- 1) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung.
- (2) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Vorsitzende oder der Ausschuss dafür zuständig sind. Die Versammlung kann die Entscheidung in Angelegenheiten, für die der Vorsitzende oder der Ausschuss zuständig sind, im Einzelfall an sich ziehen. Die Versammlung kann ihre Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Ausschuss oder den Vorsitzenden übertragen.

#### § 7

##### Ausschuss

- (1) Zuständigkeit des Ausschusses
  - a) Der Ausschuss ist als vorbereitender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Versammlung unterliegen.
  - b) Der Ausschuss kann jederzeit vom Vorsitzenden über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
  - c) Der Ausschuss erstellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes.
- (2) Der Ausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Zweckverbandsangelegenheiten, soweit nicht die Versammlung oder der Vorsitzende zuständig sind. Er beschließt über
  - a) die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Bediensteten, sowie dienstrechtliche Maßnahmen, soweit nicht der Vorsitzende oder die Versammlung zuständig sind.
  - b) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 15.000,00 bis € 25.000,00 beträgt.
  - c) Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
  - d) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplans.
  - e) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen in Höhe über € 10.000,00.
  - f) Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichs über € 2.500,00.
  - g) Die Einleitung eines Rechtsstreits bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels.
  - h) Der Ausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Versammlung übertragen werden.

#### § 8

##### Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden von der Versammlung grundsätzlich auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes

gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.  
Er führt auch die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes:
  - a) Die vollständige, verantwortliche Leitung des Zweckverbandes einschließlich Organisation;
  - b) wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
  - c) Personalsachen, soweit es sich um den Personaleinsatz handelt;
  - d) Einsatz und Vergütung von Aushilfskräften;
  - e) dienstrechtliche Maßnahmen z. B. Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens.
- (3) Durch besonderen Beschluss des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung können dem Vorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende bereitet in den Angelegenheiten des Zweckverbandes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor.
- (6) Der Verbandsvorsitzende hat halbjährlich den Verbandsausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.
- (7) Der Verbandsvorsitzende erlässt an Stelle der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

#### § 9

##### Sitz- und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet seinen jeweiligen ersten Bürgermeister als Mitglied in die Verbandsversammlung. Jedes Verbandsmitglied entsendet für je volle 1000 Einwohner ein weiteres Mitglied des Gemeinderates als Verbandsrat zur Verbandsversammlung.  
Für die Stadt Lindau (B) wird für die Entsendung der Verbandsräte die Einwohnerzahl der Gemarkungen Ober- und Unterreitnau zugrunde gelegt.  
Für die Gemeinde Hergatz wird für die Entsendung der Verbandsräte die Einwohnerzahl der Gemarkung Wohmbrechts und der Ortsteile Beuren, Grod, Möllen und Staudach der Gemarkung Maria-Thann zugrunde gelegt.
- (2) In der Verbandsversammlung hat jeder Verbandsrat 1 Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig.
- (3) Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Verbandsräte oder deren Stellvertreter sein.

#### § 10

##### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter sind in gesondertem Wahlgang zu wählen.
- (2) Über die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 11

##### Sitz- und Stimmverteilung im Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den ersten Bürgermeistern der Verbandsmitglieder als weiteren Mitgliedern.

#### § 12

##### Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die § 10 und 11 der Verbandssatzung entsprechend.

#### § 13

##### Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter, der jeweils von der Verbandsversammlung bestellt wird.

#### § 14

##### Verpflichtungsgeschäft

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als € 3.000,00 mit sich bringen.

#### § 15

##### Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- (1) Die Kosten von Neubauvorhaben, Umbauten u. ä. werden gedeckt durch Eigenmittel des Zweckverbandes, durch Beiträge und Gebühren der Wasserabnehmer, durch Zuschüsse und durch Darlehensaufnahmen.
- (2) Die jährlichen Kosten für Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Kapitaldienst und sonstige sich aus der Haushaltsaufstellung des Zweckverbandes ergebende Ausgaben werden durch Benutzungsgebühren der Wasserabnehmer nach Maßgabe der Wasserabgabensatzung gedeckt.
- (3) Den nicht gedeckten Finanzbedarf legt der Zweckverband auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihres Wasserverbrauchs im Vorjahr um.

#### § 16

##### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Der Zweckverband führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung.
- (2) Zwischenberichte sind halbjährlich zu erstatten, der Jahresabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.
- (3) Die Verbandsversammlung bestellt einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter.
- (4) Das Stammkapital beträgt € 520.000,00.

#### § 17

##### Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

#### § 18

##### Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung / den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung / der Jahresabschluss soll vom Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung / der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München.

#### § 19

##### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzung und Verordnung des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Lindau (B) bekannt gegeben. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den Mitgliedsgemeinden ortsüblich bekannt zu geben.

#### § 20

##### Pflichten der Verbandsmitglieder

- Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,
- a) die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile stets in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
  - b) allgemeine oder vom Verbandsvorsitzenden erlassene Anweisungen zur Sicherung des Wasserbezuges zu überwachen und durchzuführen;
  - c) auftretende Mängel der Zweckverbandsanlagen sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen.

#### § 21

##### Auflösung des Zweckverbandes

Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

#### § 22

##### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 23

##### Zeitpunkt des Entstehens des Zweckverbandes

Der Zweckverband entstand am 01.01.1967.  
Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20.10.1966 mit Änderungen vom 16.02.1968, vom 17.12.1969, vom 12.05.1972, vom 25.07.1972, vom 18.12.1975, vom 30.11.1977, vom 02.10.1979 und vom 17.12.1991 außer Kraft.

Sigmarszell, den 14.11.2006

Zweckverband  
Wasserversorgung  
Handwerksgruppe  
Ziegler  
Verbandsvorsitzender

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 14.11.2006 beschlossen und im Amtsblatt für den Landkreis Lindau (B) Nr. 21 vom 20.12.2006 veröffentlicht.

In der vorstehend abgedruckten aktuellen Fassung sind die Änderungssatzungen vom 01.12.2009 und 13.07.2022 eingearbeitet.